



Bedingungen für die SparCard der Deutsche Bank AG

Stand: 02/2020

1. Geltungsbereich / Nutzungsumfang

Die SparCard kann für folgende Dienstleistungen genutzt werden:

a) Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN = Persönliche Identifikationsnummer):

- zur Nutzung der Bankingterminals, um Kontoauszüge, Anlagen zu diesen und Kontoabschlüsse abzurufen,
- zur Bargeldeinzahlung an institutseigenen Geldautomaten mit Einzahlungsfunktion innerhalb eines von der Bank vorgegebenen Rahmens. Eine Weitergabe der Karte an Dritte zur Nutzung der Einzahlungsfunktion an Geldautomaten ist nicht gestattet.

b) In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem „Cirrus“-Logo gekennzeichnet sind,
- zur Auftragserteilung und zum Abruf kundenbezogener Informationen an den Bankingterminals der Bank.

c) In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des internationalen Geldautomatensystems, die mit dem internationalen Maestro- bzw. Cirrus-Logo gekennzeichnet sind,
- zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen von Debitkartensystemen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrieben werden, soweit mit einem solchen Zahlungssystem eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht (Kooperationspartner). Die Akzeptanz der Karte im Rahmen des Debitkartensystems eines Kooperationspartners erfolgt unter dem für jedes System geltenden Akzeptanzlogo. Die Bank wird den Kunden über die Debitkartensysteme von Kooperationspartnern, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen, unterrichten.

2. Karteninhaber

Die SparCard gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers ausgestellt werden.

3. Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf Verfügungen¹ mit seiner SparCard nur im Rahmen des Kontoguthabens und ggf. eines vorher für das Sparkonto vereinbarten Verfügungsrahmens vornehmen. Hierbei sind, entsprechend den Bedingungen für Sparkonten, Kündigungsfristen und bei deren Nichteinhaltung die Verpflichtung zur Zahlung von Vorschusszinsen zu beachten.

(1) Verfügungsrahmen an Geldautomaten

Für Bargeldauszahlungen an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Bei jeder Nutzung der SparCard mit Zahlungsverpflichtung für die Bank wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Bargeldauszahlungen bereits ausgeschöpft ist. Bargeldauszahlungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand abgewiesen.

¹ Der Begriff kann u. a. die relevanten Zahlungskontendienste „Bargeldauszahlung“ und „Überweisung“ umfassen.

(2) Verfügungsrahmen für Bankingterminals der Bank

Kontoüberträge (Überweisungen) aus Guthaben auf eigene Unterkonten werden nicht auf den Verfügungsrahmen an Geldautomaten angerechnet.

4. Aufwendungsersatzanspruch

Der Kontoinhaber hat der Bank die Aufwendungen zu erstatten, die die Bank als Folge der Bargeldauszahlung (Verfügungsbetrag zzgl. Kosten) mit einer zu dem Konto ausgegebenen SparCard aufzubringen hat.

Dies gilt auch für solche Bargeldauszahlungen, durch die die vereinbarten Verfügungsrahmen überschritten werden.

5. Umrechnung von Fremdwährungen

Nutzt der Karteninhaber die SparCard für Bargeldauszahlungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem bei der Bank einsehbaren und erhältlichen „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Die Bank gibt dem Kunden mit dem Kontoauszug den Eingangstag und den Umrechnungskurs bekannt.

6. Gültigkeit der SparCard

Die SparCard wird dem Karteninhaber für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Nutzung überlassen. Mit Aushändigung einer neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte, ist die Bank berechtigt, die alte SparCard zurückzuverlangen oder einzuziehen (zum Beispiel am Geldautomaten). Endet die Berechtigung, die SparCard zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des SparCard-Vertrages), so hat der Karteninhaber die SparCard unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank ist in diesem Fall berechtigt, die SparCard zu sperren und einzuziehen.

Die Bank ist auch berechtigt, die SparCard zu sperren und den Einzug der Karte zu veranlassen sowie den SparCard-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Karteninhaber von der SparCard vertragswidrig Gebrauch macht.

7. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Aufbewahrung der SparCard

Um ein Abhandenkommen der SparCard und eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden, ist die SparCard besonders sorgfältig aufzubewahren.

(2) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Sie darf nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die im Besitz der Karte ist und die persönliche Geheimzahl kennt, kann zu Lasten des auf der SparCard angegebenen Kontos Verfügungen¹ tätigen.

(3) Fehleingabe der Geheimzahl

Die SparCard kann an Geldautomaten und Bankingterminals der Bank nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.



Bedingungen für die SparCard der Deutsche Bank AG

Stand: 02/2020

(4) Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner SparCard oder eine missbräuchliche Nutzung der SparCard fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder telefonisch der zentrale Sperrannahmedienst unverzüglich zu benachrichtigen, um die SparCard sperren zu lassen. Bei einer Verlustmeldung gegenüber dem zentralen Sperrannahmedienst ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name und Ort der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Wird die SparCard missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

8. Zahlungsverpflichtungen der Bank

Die Bank ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen SparCard verfügt wurde (Bargeldauszahlung), an die Betreiber zu vergüten; die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag.

9. Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der SparCard

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem SparCard-Vertrag.

Sobald der Bank oder dem zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der SparCard angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Bargeldauszahlungen an Geldautomaten entstandenen Schäden.

Sie übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Hat der Karteninhaber seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, so stellt die Bank den Kontoinhaber von seiner Verpflichtung, einen Teil des Schadens zu übernehmen, in jedem Fall in Höhe von 90 % des Gesamtschadens frei.

Hat die Bank ihre Verpflichtungen erfüllt und der Karteninhaber seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, haftet der Karteninhaber für den gesamten Schaden, jedoch begrenzt auf den für die SparCard vereinbarten Verfügungsrahmen. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere dann vor, wenn

- er den Kartenverlust der Bank oder dem zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht umgehend angezeigt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der SparCard vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Für durch missbräuchliche Nutzung an den Bankingterminals der Bank entstandene Schäden tritt die Bank ein.